



# **SATZUNG**

**Wohnbaugenossenschaft RemstalLeben eG**

Schorndorf, 28.12.2021



## Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Mitgliedschaft .....	4
§ 3 Geschäftsanteil, Einzahlung, Eintrittsgeld.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 5 Überlassung von Wohnungen .....	6
§ 6 Mindestkapital .....	6
§ 7 Verlustbeteiligung.....	7
§ 8 Generalversammlung .....	7
§ 9 Virtuelle Generalversammlung .....	8
§ 10 Aufsichtsrat.....	9
§ 11 Vorstand.....	10
§ 12 Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung .....	10
§ 13 Beiräte und Arbeitsgruppen .....	11
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft, außerordentl. Kündigung, Tod.....	11
§ 15 Übertragung, Auseinandersetzung .....	12
§ 16 Ausschluss .....	12
§ 17 Mediationsklausel.....	13
§ 18 Bekanntmachungen.....	14



## Präambel

Die Gründung der Genossenschaft steht am Beginn einer Dekade, in der ökologische, soziale und ökonomische Weichen gestellt werden, die weit in die Zukunft reichen. Das Ziel der Genossenschaft ist es, durch ein innovatives Wohnprojekt Teil dieser Transformation zu sein und durch eine erfolgreiche Alltagspraxis Nachahmende zu begeistern und zu ermutigen.

Anspruch und Verpflichtung der Genossenschaft ist es, den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft zu stärken und konsequent das Klima und die Artenvielfalt zu schützen, damit alle Menschen auch in Zukunft in Würde, Freiheit und Sicherheit leben können und nachfolgende Generationen weiterhin einen lebenswerten Planeten mit reichhaltiger Natur vorfinden.

Wichtige Fragestellungen hierzu richten sich von klimaneutralem Bauen über Biodiversität im besiedelten Raum, Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum, neuen Wohnformen, kombiniertem Wohnen und Arbeiten bis hin zu nachbarschaftlichen Hilfesystemen und der Entwicklung von Quartieren. Darüber hinaus sind die Umsetzung von Mobilitäts- und Energiekonzepten, die Beteiligung an Einkaufsgemeinschaften und regionalen Wertschöpfungsketten relevante Faktoren.

Die Genossenschaft bündelt die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Kräfte einzelner interessierter Personen, die den Wunsch haben an der Bewältigung unserer Zukunftsaufgaben mitzuwirken, und eröffnet ihren Mitgliedern vielfältige Handlungsmöglichkeiten für eine ökologischere und solidarischere Lebensweise bei größtmöglichem Freiraum für jeden Einzelnen.

## § 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Name der Genossenschaft lautet RemstalLeben eG, Sitz ist Schorndorf.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist, die Wirtschaft ihrer Mitglieder sowie deren sozialen und kulturellen Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist eine dauerhaft sichere und altersgerechte sowie sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung der Mitglieder. Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.  
Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Räume für Gewerbetreibende, gebäudetechnische Anlagen und Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung, neue Formen der Sharing Economy oder urbaner Mobilität sowie weitere soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (4) Die Genossenschaft überlässt die Wohn- und Geschäftsräume vorrangig ihren Mitgliedern gegen ein Nutzungsentgelt.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationsverträge abschließen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein



Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am Tag der Gründung und endet am 31.12. des Gründungsjahres.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Vorrangig sollen natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben. Im Einzelfall können aber auch juristische Personen oder Personengesellschaft der Genossenschaft beitreten.
- (2) Mieter\*innen und Nutzer\*innen der von der Genossenschaft verwalteten und vermieteten Räumlichkeiten sollen Mitglieder sein oder werden.
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird erworben durch die formgerecht zu unterzeichnende Beitrittserklärung und die Zulassung durch den Vorstand sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften nach Zustimmung des Aufsichtsrates. Das Mitglied ist unmittelbar in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu unterrichten.

## **§ 3 Geschäftsanteil, Einzahlung, Eintrittsgeld**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 EUR. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens fünf Anteile (Pflichtbeteiligung) zu übernehmen.
- (2) Die Pflichtbeteiligung ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann eine Ratenzahlung in der Weise zulassen, dass die Zahlung in fünf Raten über einen Zeitraum von 12 Monaten erfolgt.
- (3) Die Mitglieder können über die Pflichtbeteiligung hinaus weitere Geschäftsanteile übernehmen.
- (4) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, nach der die Nutzung von Wohnraum, Gewerberaum, Stellplätzen und weiteren Leistungen abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen sowie von der Zahlung von laufenden Beiträgen und Nutzungsentgelten. Dabei kann je nach Förderart des Wohnraumes sowie nach Fläche und Qualität der Wohnung oder der Gewerbefläche eine unterschiedliche Anzahl an weiteren Geschäftsanteilen festgelegt werden. Ist eine solche Richtlinie aufgestellt, hat der Vorstand im Zusammenhang mit der Reservierung bzw. Überlassung von Wohnraum oder Gewerberaum zur Nutzung mit den betreffenden Mitgliedern nutzungsbezogene oder auf die weiteren Leistungen bezogene Vereinbarungen abzuschließen, die diese zur Übernahme der weiteren Geschäftsanteile gemäß der Richtlinie verpflichten.
- (5) Die Einzahlung der nutzungsbezogenen oder auf die weiteren Leistungen bezogenen Geschäftsanteile richtet sich nach Abs. 2.
- (6) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 4 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs.4 zur Verfügung stellen und sich



gegenüber der Genossenschaft zur Beteiligung mit diesen Solidaritätsanteilen im Sinne einer die Teilkündigung ausschließenden Vereinbarung nach § 67b Abs. 1 GenG für die Dauer der solidarisch unterstützten Nutzung verpflichtet.

- (7) Für neu hinzukommende Mitglieder, die Wohnungen oder Gewerberäume dauerhaft nutzen wollen, kann ein Eintrittsgeld erhoben werden, dessen Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird.
- (8) Werden Eintrittsgelder oder Bauzuschüsse erhoben, so sind diese einer Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 4 HGB zuzuweisen. Über deren Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.
- (9) Das Eintrittsgeld kann der die Mitgliedschaft fortsetzenden erbberechtigten Person durch Entscheidung des Vorstands erlassen werden.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:
  - a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
  - b) im Rahmen der Verfügbarkeit eine Genossenschaftswohnung oder Gewerberäume zu nutzen;
  - c) angebotene Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen;
  - d) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
  - e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
  - f) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen;
  - g) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen;
  - h) die Mitgliederliste einzusehen und
  - i) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen.
- (2) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung oder von Gewerberaum steht ebenso, wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, vorrangig Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:
  - a) die auf die Geschäftsanteile vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
  - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
  - c) genossenschaftliche Selbsthilfe im Rahmen der von der Generalversammlung

oder des Wohngruppenbeirates beschlossenen Grundsätze zu leisten;

- d) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen und
  - e) der Genossenschaft jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Weitere Pflichten der Mitglieder können durch die Generalversammlung beschlossen werden. Insbesondere kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung für Leistungen, die die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, beschließen.

Eine solche Beitragsordnung hat die Höhe der Beiträge in Abhängigkeit davon festzusetzen, ob es sich um unversorgte oder Wohnraum bzw. Gewerberäume nutzende Mitglieder handelt. Die Summe der Beiträge darf eine Höhe von 50,00 EUR im Monat pro Wohnung oder Gewerberaum nicht überschreiten.

Eine Beitragsordnung soll auch die Modalitäten der Beitragsentrichtung regeln. Für den Fall, dass die Generalversammlung eine entsprechende Beitragsordnung beschlossen hat, ist jedes Mitglied verpflichtet, die gemäß Beitragsordnung festgesetzten laufenden und nutzungsabhängigen Beiträge zu entrichten.

## **§ 5 Überlassung von Wohnungen**

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

## **§ 6 Mindestkapital**

- (1) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf, beträgt 25 % des Anlagevermögens, das zum jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesen wird.
- (2) Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (Geschäftsguthaben nach Kündigung) unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens in Höhe des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt. Das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise, wobei die ältesten Jahrgänge zunächst fällig werden; sofern nur Teilzahlung möglich ist, wird nach Satz 2 vorgegangen.

## § 7 Verlustbeteiligung

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

## § 8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung zur Post gegeben oder per E-Mail abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung zur Post gegeben oder per E-Mail abgesendet werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein\*e Bevollmächtigte\*r darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten\*innen, Lebenspartner\*innen, Eltern, Kinder, Geschwister eines Mitglieds oder der/die gesetzliche Betreuer\*in sein.
- (5) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (6) Die Generalversammlung kann eine Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) beschließen. Die AGO regelt die Satzungshandhabung im Detail. Änderungen der AGO bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie sind sofort wirksam.
- (7) Die Generalversammlung beschließt über die Umsetzung neuer Wohnprojekte sowie den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (8) Die Generalversammlung beschließt über die Grundsätze
  - a) der Aufnahme neuer Mitglieder,
  - b) der Vergabe von Wohnungen und die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
  - c) der genossenschaftlichen Selbsthilfe,
  - d) der Veräußerung, Errichtung und Betreuung von Wohnungen u. Einrichtungen,
  - e) der Wohnungsbewirtschaftung,



- f) des Erwerbs, der Verwaltung und der Verwendung von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten zur gemeinschaftlichen Nutzung,
  - g) der Nichtmitgliedergeschäfte.
- (9) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (10) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren und bestimmt ihre Anzahl, sofern mehr Mitglieder als die jeweilige Mindestanzahl gewählt werden sollen.

## **§ 9 Virtuelle Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als rein virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 8 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder ihre Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).
- (3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann sowie wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Teilnehmer\*innen-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:
- a) Telefon- oder Videokonferenz,
  - b) E-Mail-Diskussion oder
  - c) Online-Diskussion.



- (6) Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch
  - a) E-Mail-Abstimmungen oder
  - b) Online-Abstimmungen.
- (7) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.
- (8) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-List. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.
- (9) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können von der Versammlungsleitung in Unterthemen gegliedert werden.
- (10) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail von der Versammlungsleitung, die den Antragstext bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.
- (11) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (12) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:
  - a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
  - b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
  - c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

## **§ 10 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter\*in.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand der Genossenschaft. In dringenden Fällen bestellt und enthebt er Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf



elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 GenG erfüllen müssen. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, telefonisch und oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Eine einfache Mehrheit bei Beschlüssen des Vorstands ist erforderlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann vorzeitig durch die Generalversammlung widerrufen werden.
- (3) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (4) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie über den Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern aufstellen.
- (5) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für:
  - a) Verabschiedung oder Veränderungen einer etwaigen Geschäftsordnung des Vorstands, die auch Teil der Allgemeinen Geschäftsordnung sein kann,
  - b) den Wirtschaftsplan des Folgejahres,
  - c) Geschäfte, deren Wert 20.000 EUR übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, soweit sie nicht ausdrücklich im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,
  - d) Vermögensanlageangebote jeglicher Art an die Mitglieder wie qualifizierte Nachrangdarlehen, Genussrechte, stille Beteiligungen etc.,
  - e) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - f) den Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,
  - g) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung.Die Zustimmung für gleichartige Geschäfte im Sinne von c) kann generell erteilt werden.

## **§ 12 Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung**

- (1) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages aus Vorjahren, zuzuführen, bis mindestens 100 % des Nominalwertes, der zum jeweiligen Bilanzstichtag von den verbleibenden Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile erreicht sind.
- (2) Neben der gesetzlichen können andere Ergebnissrücklagen gebildet werden. Das Recht



der Generalversammlung, auch diese Ergebnisrücklagen zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.

- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossene Rückvergütung.
- (5) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§ 13 Beiräte und Arbeitsgruppen**

- (1) Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten, Wohnbeiräten und Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen sich das jeweilige Gremium beschäftigt.
- (2) Einem Wohnbeirat gehören die Mitglieder an, die ein Objekt nutzen bzw. in der Bau- und Planungsphase schriftlich erklärt haben, es nutzen zu wollen. Über diese Wohnbeiräte üben die Mitglieder ihr Selbstverwaltungs- und Beteiligungsrecht aus.

### **§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft, außerordentl. Kündigung, Tod**

- (1) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Mit jedem vollen Jahr der Mitgliedschaft reduziert sich die Kündigungsfrist um 12 Monate bis zu einer Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren.
- (2) Die Kündigungsfrist aus Absatz (1) gilt auch für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, insbesondere wenn die Generalversammlung
  - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
  - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
  - c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen über die jetzige Regelung,
  - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - e) eine Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren,
  - f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung



von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.

- (4) Mit dem Tode des Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erbberechtigten über. Lebte die allein erbende Person zum Zeitpunkt des Erbfalles mit dem/der Erblasser\*in in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt, andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Hinterlässt der/die Erblasser\*in mehrere erbberechtigte Personen und lebte eine\*r von ihnen in häuslicher Gemeinschaft mit dem/der Erblasser\*in, so hat die Erbgemeinschaft binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall zu erklären, ob die erbberechtigte Person, der/die mit dem/der Erblasser\*in in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Mitgliedschaft allein fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die erbberechtigten Personen zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet. Ansonsten scheiden Erbgemeinschaften in jedem Fall bereits mit dem Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere erbberechtigte Personen können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch eine\*n gemeinschaftlichen Vertreter\*in ausüben.

## **§ 15 Übertragung, Auseinandersetzung**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der/die Erwerber\*in Mitglied ist oder an seiner/ihrer Stelle Mitglied wird und das bisherige Geschäftsguthaben dieses Mitglieds mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil nicht übersteigt..
- (2) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist die festgestellte Bilanz für das Geschäftsjahr des Ausscheidens maßgebend. Ein Verlustvortrag, der ganz oder teilweise durch die Ergebnissrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, ist nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 GenG bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens zu berücksichtigen.
- (3) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung gegen das ausgeschiedene Mitglied die ihr zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

## **§ 16 Ausschluss**

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:
- a) sie durch ein Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die

- wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigen,
- b) sie trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommen,
  - c) sie zahlungsunfähig geworden oder überschuldet sind oder wenn über ihr Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
  - d) sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
  - e) oder wenn ihr dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. In den Fällen nach Abs. 1 Buchst. e) genügt die Veröffentlichung des Ausschlusses im Internet unter der Adresse der Genossenschaft. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Die Widerspruchsentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig.
- (3) Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung genossenschaftsintern endgültig.

## **§ 17 Mediationsklausel**

- (1) Die Mitglieder und Organe der Genossenschaft verpflichten sich, vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs Konflikte zur Beilegung durch Mediation zu bearbeiten. Konflikte in diesem Sinne sind Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern aus dem Gesellschaftsverhältnis oder mit dieser Satzung oder im Zusammenhang mit diesen.
- (2) Konflikte sollen vorrangig von den beteiligten Mitgliedern selbst bzw. in den bestehenden Organen und Einrichtungen der Genossenschaft bearbeitet und gelöst werden. Gelingt dies nicht, sollen die Konfliktbeteiligten eine Mediation durchführen. Für das Verfahren wird ein\*e Mediator\*in beauftragt, der/die von allen Parteien gemeinsam bestellt wird. Sofern über die vermittelnde Person nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Beginn des Mediationsverfahrens Einigkeit erzielt wird, wird ein\*e regionale\*r Mediator\*in durch den Bundesverband Mediation ([www.bmev.de](http://www.bmev.de)) mit Sitz in Berlin auf Anfrage bestimmt.
- (3) Vor Durchführung und während des Mediationsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen Verfahren nicht zulässig. Hiervon unberührt und jederzeit zulässig sind Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, insbesondere zur Wahrung von sogenannten Not- oder Ausschlussfristen.



## § 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter:

[www.remstalleben.de](http://www.remstalleben.de)